

ANGESCHLAGEN AM: 21.10.15
ABGENOMMEN AM: 5.11.15

62
SC
CW

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Korneuburg hat am 28.09.2015 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951-3, im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet.

WASSERLEITUNGSORDNUNG

Der Stadtgemeinde Korneuburg

§ 1

Versorgungsbereich

- 1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Stadtgemeinde Korneuburg umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- 2) Im Versorgungsgebiet besteht Anschlusszwang (§ 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

- 1) Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlusszwang besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels Anmeldebogen – dessen Vordruck einen Bestandteil dieser Verordnung bildet (Beilage 1) - bei der Stadtgemeinde zu melden.
- 2) Der Anmeldebogen ist dem Eigentümer der Liegenschaft zuzustellen und von diesem binnen zwei Wochen nach Zustellung der Stadtgemeinde nachweislich zu übermitteln.
- 3) Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlusszwang nicht besteht, können, wenn das Wasserversorgungsunternehmen von der Stadtgemeinde betrieben wird (Gemeindewasserleitung), an diese einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Gemeindewasserleitung richten und um die Zusendung eines Anmeldebogens ersuchen.
- 4) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.
- 5) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Stadtgemeinde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

§ 3

Wasserbezug

- 1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Gemeinde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer der Stadtgemeinde schriftlich anzumelden.
- 2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Stadtgemeinde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- 3) Das Trinkwasser muss jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4

Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

- 1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hierfür zu ungeteilter Hand.
- 2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Stadtgemeinde schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Herstellung und Änderung der Hausleitung

- 1) Die Hausleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet. Wassermesser gehören nicht zur Hausleitung (§ 8).

- 2) Die Kosten für die Herstellung, Änderung und Instandhaltung der Hausleitung und der Verbindung mit der Anschlussleitung hat der Liegenschaftseigentümer zu tragen.
- 3) Die Herstellung, Änderung oder Instandhaltung der Hausleitung darf nur durch solche Personen erfolgen, die hierzu nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich befugt sind (z.B. Wasserleitungsinstallateure). Die Herstellung, Änderung oder Instandhaltung des Teilstückes der Hausleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Wassermesser erfolgt jedoch im Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Stadtgemeinde ausschließlich durch die Wasserversorgung. Bei der Herstellung, Änderung oder Instandhaltung der Hausleitung sind die einschlägigen baupolizeilichen und wasserrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen über den Wasserbezug zu beachten; es ist ferner auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft Bedacht zu nehmen.
- 4) Die Bedachtnahme auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft nach Abs. 3 ist dann anzunehmen, wenn die Herstellung oder Änderung der Hausleitung nach Maßgabe der einschlägigen jeweils geltenden Ö-NORMEN erfolgt und andere, insbesondere baupolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 5) Die Hausleitung darf mit einer anderen Wasserversorgungsanlage als der des Wasserversorgungsunternehmens der Stadtgemeinde nicht in Verbindung stehen. Besteht eine Wasserversorgungsanlage auf der betreffenden Liegenschaft, dann ist ihr Bestehen durch die Vorlage entsprechender Pläne ersichtlich zu machen.
- 6) Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung ist unbeschadet der Einholung einer baubehördlichen Bewilligung vom Eigentümer der Liegenschaft dem Wasserversorgungsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung wegen des Eintrittes des Anschlusszwanges (§ 1 Abs. 2) oder wegen Bewilligung des Anschlusses (§ 2 Abs. 4), so ist diese Anzeige mit der Anmeldung nach § 2 zu verbinden. In der Anzeige sind Name und Wohnadresse des Eigentümers der Liegenschaft und der Zweck der Hausleitung anzugeben. Außerdem ist eine technische Beschreibung, insbesondere über Querschnitte der Rohrleitungen sowie die Anzahl und Größe der vorgesehenen Ausläufe, der angeschlossenen Geräte und des sonstigen Zubehörs vorzulegen. Der Rohrleitungsquerschnitt für das Teilstück der Hausleitung bis zum Wassermesser wird jedenfalls vom Wasserversorger festgelegt.
- 7) Die Benützung der Hausleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (das Wasserversorgungsunternehmen verwendet in zunehmenden Maße Rohrmaterialien und Rohrverbindungen, die elektrisch nicht leitend sind).

§ 6

Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden, die an den Teilstück an der Hausleitung von der Liegenschaftsgrenze bis zum Wassermesser auftreten, für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7

Überwachung der Hausleitung

- 1) Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von der ordnungsgemäßen Herstellung und Änderung zu überzeugen und die Behebung der Schäden anzuordnen.
- 2) Der Eigentümer der Liegenschaft und der Wasserbezieher haben zum Zwecke der Überwachung der Hausleitung den Organen der Stadtgemeinde und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaft zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Wassermesser

- 1) Der Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung hat gemäß dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 über Wassermesser zu erfolgen. Der vom Wasserversorgungsunternehmen der Stadtgemeinde beigestellte Wassermesser ist möglichst unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze einzubauen. Die nähere Örtlichkeit des Einbaues des Wassermessers bestimmt ausschließlich das Wasserversorgungsunternehmen. Die Kosten des Einbaues hat der Eigentümer der Liegenschaft zu tragen. Sie sind diesem mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.
- 2) Die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- 3) Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Maßgenauigkeit des Wassermessers angezweifelt, so ist dieser vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt diese, dass die Maßgenauigkeit des Wassermessers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen.

- 4) Der Wassermesser ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wassermesserschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.
- 5) Bei Schäden am Wassermesser oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat zu diesem Zweck seine Telefonnummer an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- 6) Die Entfernung von Plomben am Wassermesser ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.
- 7) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wassermesseranlage weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.
- 8) Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden, die zum Schutze des Wassermessers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instand zu halten, den Organen des Wasserversorgungsunternehmens und deren Beauftragten zum Zwecke der Überwachung und der Ablesung des Wassermessers das Betreten der Liegenschaft zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Einbau des Wassermessers

- 1) Der Wassermesser ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.
- 2) Beim Einbau des Wassermessers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wassermessers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren

Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wassermesser muss gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere Gefahren geschützt sein und ist so zu erhalten, dass er jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann.

- 3) Ist ein Wassermesserschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).
- 4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wassermessers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wassermessers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.
- 5) Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wassermesser (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wassermesser ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
- 6) Ist der Einbau des Wassermessers unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze nicht zweckmäßig, so kann das Wasserversorgungsunternehmen den Einbau an einer anderen geeigneten Stelle genehmigen, sofern die Leitungslänge zwischen Liegenschaftsgrenze und Wassermesser 10 m nicht übersteigt.

§ 10

Anschlussleitung

- 1) In der Anschlussleitung (von Hauptrohrstrang bis zur Liegenschaftsgrenze) ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.
- 2) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- 3) Über Antrag des Liegenschaftseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, auf seine Kosten weitere Anschlüsse vom Wasserversorgungsunternehmen genehmigt werden.
- 4) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist das Wasserversorgungsunternehmen nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde) folgt.
2. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Korneuburg vom 02.08.1971 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gepp Christian MSc



Hierauf bezieht sich die
Zustimmung der
NO Landesregierung
vom 19. Oktober 2015,
WA1-WL-104/003-2015